

Verordnung über die Erhebung von Gebühren und Abgaben durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht

(FINMA-Gebühren- und Abgabenverordnung, FINMA-GebV)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat,
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 15. Oktober 2008¹ über die Erhebung von Gebühren und Abgaben durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht wird wie folgt geändert:

Art. 3 Abs. 1 Bst. a, a^{bis} und a^{ter}

¹ Die FINMA ordnet ihre Kosten soweit als möglich folgenden Aufsichtsbereichen direkt zu:

- a. dem Bereich der Grossbanken (Art. 15 Abs. 2 Bst. a FINMAG);
- a^{bis}. dem Bereich der übrigen Banken und Effektenhändler (Art. 15 Abs. 2 Bst. a FINMAG);
- a^{ter}. dem Börsenbereich (Art. 15 Abs. 2 Bst. a FINMAG);

Art. 11 Abs. 3

³ Sie bemisst sich gestützt auf die Gesamtkosten der FINMA für das dem Abgabegahr vorangegangene Jahr und auf die zu äufnenden Reserven.

Art. 14 Abs. 1, 2 und 3

¹ Die FINMA erhebt die Aufsichtsabgabe gestützt auf ihre Rechnung für das dem Abgabegahr vorangegangene Jahr.

² aufgehoben

³ Sie erstellt nach Abschluss ihrer Jahresrechnung für jeden Abgabepflichtigen eine Rechnung.

SR

¹ SR 956.122

2. Abschnitt: Bereich der Grossbanken (*neu*)

Art. 16 Grundabgabe

¹ Die Grundabgabe beträgt pro Jahr:

- a. 500 000 Franken je Grossbank;
- b. 15 000 Franken je Bank;
- c. 10 000 Franken je Effekthändler.

² Ausländische Banken und Effekthändler müssen die Grundabgabe nur entrichten, wenn sie in der Schweiz eine Zweigniederlassung betreiben.

Art. 16^{bis} Zusatzabgabe

¹ Der Betrag, der über die Zusatzabgabe gedeckt werden muss, wird je zur Hälfte über die Zusatzabgabe nach Bilanzsumme und über die Zusatzabgabe nach Effekturnumsatz gedeckt.

² Effekthändler und Banken mit Effekthändlerstatus müssen die Zusatzabgabe nach Bilanzsumme und diejenige nach Effekturnumsatz, Banken ohne Effekthändlerstatus nur die Zusatzabgabe nach Bilanzsumme entrichten.

³ Für die Berechnung der Zusatzabgabe nach Bilanzsumme ist die Bilanzsumme des Abgabepflichtigen massgebend, wie sie die genehmigte Jahresrechnung des dem Abgabejahr vorangehenden Jahres ausweist.

⁴ Für die Berechnung der Zusatzabgabe nach Effekturnumsatz sind die Abschlüsse des dem Abgabejahr vorangehenden Jahres massgebend, die den Börsen nach der Börsenverordnung-FINMA vom 25. Oktober 2008² gemeldet werden müssen.

⁵ Ausländische Banken und Effekthändler müssen die Zusatzabgabe nur entrichten, wenn sie in der Schweiz eine Zweigniederlassung betreiben.

2a. Abschnitt: Bereich der übrigen Banken und Effekthändler (*neu*)

Art. 17 Grundabgabe

¹ Die Grundabgabe beträgt pro Jahr:

- a. 15 000 Franken je Bank und je Pfandbriefzentrale;
- b. 10 000 Franken je Effekthändler;
- c. 150 000 Franken pauschal für die gesamte Raiffeisenorganisation des Schweizer Verbandes der Raiffeisenbanken.

² SR 954.193

² Ausländische Banken und Effekthändler müssen die Grundabgabe nur entrichten, wenn sie in der Schweiz eine Zweigniederlassung betreiben.

³ Die Pfandbriefzentralen entrichten einzig die Grundabgabe.

Art. 17^{bis} *Zusatzabgabe*

¹ Der Betrag, der über die Zusatzabgabe gedeckt werden muss, wird je zur Hälfte über die Zusatzabgabe nach Bilanzsumme und über die Zusatzabgabe nach Effekturnumsatz gedeckt.

² Effekthändler und Banken mit Effekthändlerstatus müssen die Zusatzabgabe nach Bilanzsumme und diejenige nach Effekturnumsatz, Banken ohne Effekthändlerstatus nur die Zusatzabgabe nach Bilanzsumme entrichten.

³ Für die Berechnung der Zusatzabgabe nach Bilanzsumme ist die Bilanzsumme des Abgabepflichtigen massgebend, wie sie die genehmigte Jahresrechnung des dem Abgabebjahr vorangehenden Jahres ausweist.

⁴ Für die Berechnung der Zusatzabgabe nach Effekturnumsatz sind die Abschlüsse des dem Abgabebjahr vorangehenden Jahres massgebend, die den Börsen nach der Börsenverordnung-FINMA vom 25. Oktober 2008³ gemeldet werden müssen.

⁵ Ausländische Banken und Effekthändler müssen die Zusatzabgabe nur entrichten, wenn sie in der Schweiz eine Zweigniederlassung betreiben.

2b. Abschnitt: Börsenbereich (neu)

Art. 18 *Grundabgabe*

¹ Die Grundabgabe beträgt pro Jahr:

- a. 200 000 Franken je Börse, soweit die Bilanzsumme mindestens 50 Millionen Franken beträgt. In den übrigen Fällen beträgt die Grundabgabe 25 000 Franken;
- b. 10 000 Franken je börsenähnliche Einrichtung;
- c. 50 000 Franken je Betreiber von Zahlungs- und Effektenabwicklungssystemen.

² Ausländische Börsen, börsenähnliche Einrichtungen und Betreiber von Zahlungs- und Effektenabwicklungssystemen müssen die Grundabgabe nur entrichten, wenn sie in der Schweiz eine Zweigniederlassung betreiben.

³ Betreiber von Zahlungs- und Effektenabwicklungssystemen entrichten nur die Grundabgabe.

Art. 18^{bis} *Zusatzabgabe*

¹ Der Betrag, der über die Zusatzabgabe gedeckt werden muss, wird zu neun Zehnteln über die Zusatzabgabe nach Bilanzsumme und zu einem Zehntel über die Zusatzabgabe nach Effekturnumsatz gedeckt.

² Für die Berechnung der Zusatzabgabe nach Bilanzsumme ist die Bilanzsumme des Abgabepflichtigen massgebend, wie sie die genehmigte Jahresrechnung des dem Abgabejahr vorangehenden Jahres ausweist.

³ Für die Berechnung der Zusatzabgabe nach Effekturnumsatz sind die Abschlüsse des dem Abgabejahr vorangehenden Jahres massgebend, die den Börsen nach der Börsenverordnung-FINMA vom 25. Oktober 2008⁴ gemeldet werden müssen.

⁴ Ausländische Börsen, börsenähnliche Einrichtungen und Betreiber von Zahlungs- und Effektenabwicklungssystemen müssen die Zusatzabgabe nur entrichten, wenn sie in der Schweiz eine Zweigniederlassung betreiben.

Art. 19

aufgehoben

Art. 27 Abs. 1 und 1^{bis}

¹ Die ungebundenen Versicherungsvermittlerinnen und Versicherungsvermittler bezahlen pro Registereintrag eine Grundabgabe.

^{1bis} Die Grundabgabe deckt die gesamten Kosten des Aufsichtsbereichs der ungebundenen Versicherungsvermittlerinnen und Versicherungsvermittler und wird gleichmässig auf die Anzahl Registereinträge verteilt.

Anhang

Rahmentarife

in Franken

3 Bereich der Versicherungsunternehmen		
3.3	Verfügung über die Genehmigung von Tarifen und Allgemeinen Versicherungsbedingungen (art. 4 Abs. 2 Bst. r VAG)	1 000 - 12 000
3.3a	Verfügung über die Genehmigung von Abfindungswerten in der Lebensversicherung ausserhalb der beruflichen Vorsorge, pro Abfindungswert (Art. 91 Abs. 2 VVG, Art. 127 AVO)	500 - 5 000
3.3b	Verfügung über die Genehmigung von anderen Abfindungswerten (Art. 127 AVO)	1 000 - 12 000
3.7	Vorortkontrollen und Inspektionen auf Veranlassung durch Versicherungsunternehmen (Art. 47 Abs. 1 VAG)	5 000 - 50 000
3.11	Solvabilitäts- und andere Bescheinigungen (Art. 1 VAG)	300 - 1 000
3.13	Sonderprüfungen der Jahresberichte (Art. 25 VAG)	5 000 - 10 000

II

Diese Änderung tritt auf den 1. Januar 2011 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Doris Leuthardt

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

